

Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE)

Betr.: Rückkehrrecht der Reinigungskräfte des ehemaligen LBK

Das Bundesverfassungsgericht gibt mit einer Pressemitteilung vom 2. Juni 2010 den Beschluss 1 BvL 8/08 vom 14. April dieses Jahres bekannt.

Mit diesem Beschluss wird festgestellt, dass die Ungleichbehandlung von ArbeitnehmerInnengruppen bei der Privatisierung der Kliniken der Stadt Hamburg verfassungswidrig sind.

Im Wortlaut heißt es in der Erklärung:

„Im Jahr 1995 wurde der Betrieb Landeskrankenhäuser Hamburg (LBK Hamburg), eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, gegründet, deren Träger die Freie und Hansestadt Hamburg war. Die Arbeitsverhältnisse der bisher in den städtischen Krankenhäusern tätigen Arbeitnehmer gingen auf den LBK Hamburg über. Für den Fall der Privatisierung wurde allen in den Kliniken der Stadt tätigen Arbeitnehmern ein Rückkehrrecht in den öffentlichen Dienst gewährt.

Ab dem 1. Januar 2000 beauftragte der LBK Hamburg ein hundertprozentiges Tochterunternehmen, die C. GmbH, mit der Durchführung der Reinigungsarbeiten in den Krankenhäusern. Die Arbeitsverhältnisse der im Reinigungsbereich tätigen Arbeitnehmer gingen im Wege eines Betriebsteilübergangs gemäß § 613a BGB auf die C. GmbH über.

Anfang 2005 wurde die Betriebsanstalt LBK Hamburg errichtet und in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die LBK Hamburg GmbH, umgewandelt. Diese wurde Kraft Gesetzes Arbeitgeberin eines Großteils der bereits 1995 von der Stadt auf den LBK Hamburg übergeleiteten Arbeitnehmer, aber nicht der weiterhin bei der C. GmbH beschäftigten Reinigungskräfte. Mehrheitsgesellschafter der LBK Hamburg GmbH blieb vorerst die Stadt.

In § 17 Satz 1 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds - Anstalt öffentlichen Rechts - (HVFG) vom 21. November 2006 wurde das den Arbeitnehmern für den Fall der Veräußerung der Anteilsmehrheit eingeräumte Rückkehrrecht nunmehr auf die Mitarbeiter der LBK Hamburg GmbH beschränkt. Am 1. Januar 2007 ging die Mehrheit der Anteile an der LBK Hamburg GmbH von der Stadt auf einen privaten Träger über.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist seit 1987 als Reinigungskraft im Allgemeinen Krankenhaus Altona tätig. Ihr Arbeitsverhältnis ging 1995 von der Stadt auf den LBK Hamburg über, und seit 2000 ist sie Arbeitnehmerin der C. GmbH. Sie klagte gegen die Stadt auf Feststellung, dass ihr ein Rückkehrrecht in den öffentlichen Dienst zustehe. Das Landesarbeitsgericht legte dem Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle die Frage vor, ob § 17 HVFG mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied, dass § 17 Satz 1 HVFG sowohl mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG als auch mit Art. 3 Abs.

2 GG unvereinbar ist. Der Landesgesetzgeber hat bis zum 31. Dezember 2010 eine Neuregelung zu treffen.“

Es folgen Erläuterungen der zu dem Entschluss führenden Erwägungen und Argumente.

Dies vorausgeschickt frage ich den Senat:

1) Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren zum Stichtag 1.1.2000 als Reinigungskräfte bei der C. GmbH beschäftigt? Bitte nach Geschlecht aufschlüsseln.

2) Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren zum Stichtag 1.1.2000 in anderen Funktionen bei der C.GmbH beschäftigt? Bitte aufschlüsseln nach Berufen und Geschlecht.

3) Gibt es weitere Beschäftigte, denen analog den bei der C.GmbH Beschäftigten ein Rückkehrrecht verwehrt wurde. Wenn ja, welche?

4) Welche Maßnahmen wird der Senat einleiten, die Beschäftigten der C.GmbH über die Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu informieren?

5) Welche juristische Beratung wird den Beschäftigten der C.GmbH angeboten?

6) Wie wird der Senat sicherstellen, dass auch inzwischen ausgeschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Stichtag 1.1.2000 bei der C.GmbH beschäftigt waren, und damit ebenfalls einen Anspruch auf ein Rückkehrrecht gehabt haben, nicht benachteiligt werden?